

Stand: 10.05.2023

05.05.2023

Kein Versicherungsschutz während Firmenlauf

Verletzen sich Arbeitnehmer:innen während eines Firmenlaufs ist dies kein Arbeitsunfall. Das entschied das Landessozialgericht Berlin Brandenburg. (Urt. v. 21.03.2023, Az. L 3 U 66/21).

Das Gericht führte aus, dass es an einem Zusammenhang zwischen Firmenlauf und Beschäftigung fehle und somit keine Betriebsveranstaltung vorliege.

Ebenso sei es nicht als Betriebssport zu qualifizieren, denn dafür bedürfe es unter anderem eine gewisse Regelmäßigkeit. Zuletzt sei es auch keine unter Versicherungsschutz stehende betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung. Zum einen sei der Lauf nur für eine kleine, sportlich engagierte Gruppe interessant, zum anderen seien auch noch andere Unternehmen an dem Lauf beteiligt.

Weitere Informationen finden sie hier ([Link: https://sozialgerichtsbarkeit.brandenburg.de/sg/de/presseansicht/~03-04-2023-sturz-mit-inlineskates-bei-einem-firmenlauf](https://sozialgerichtsbarkeit.brandenburg.de/sg/de/presseansicht/~03-04-2023-sturz-mit-inlineskates-bei-einem-firmenlauf)) .

ANSPRECHPARTNER

Recht und Steuern

**ASTA-BIRGITTA HEESEN-
STURMHÖFEL**

Tel.: 0651 9777-411

Fax: 0651 9777-405

heesen@trier.ihk.de